

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Februar 2009

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 103 Anerkennung einer Stiftung („Krebsstiftung Nordrhein-Westfalen“). S. 89
- 104 Anerkennung einer Stiftung („In der Weide-Stiftung“). S. 89
- 105 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Wuppertal – Anschluss Im Wiesental 40 an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/2 Karten. S. 89
- 106 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dip.-Ing. Rolf Jäger, Hilden). S. 94
- 107 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hubertus Brauer). S. 94
- 108 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz). S. 94

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 109 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co. KG. S. 94

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 110 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 22. Sitzung der 11. Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 95
- 111 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Herrn Andre Middelmann). S. 96
- 112 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Herrn Stefan Lagemann). S. 96

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 103 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Krebsstiftung Nordrhein-Westfalen“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1410

Düsseldorf, den 12. Februar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Krebsstiftung Nordrhein-Westfalen“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 9. Februar 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 89

- 104 Anerkennung einer Stiftung**  
(„In der Weide-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1306

Düsseldorf, den 11. Februar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„In der Weide-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Februar 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 89

- 105 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Sprockhövel und  
der Stadt Wuppertal – Anschluss Im Wiesental 40  
an die Kanalisation der Stadt Wuppertal**

Bezirksregierung  
31.01.01.02/10

Düsseldorf, den 6. Februar 2009

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Sprockhövel,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Rathausplatz 4  
45549 Sprockhövel  
– im folgenden Stadt Sprockhövel genannt –  
und  
die Stadt Wuppertal,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
42269 Wuppertal  
– im folgenden Stadt Wuppertal genannt –

schließen gem. § 1 und den §§ 23ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## § 1

### Gegenstand

(1) Das auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegende Grundstück „Im Wiesental neben Haus-Nr. 38“ (Gemarkung Gennebreck, Flur 5, Flurstück 508) wird zusätzlich an den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal in der „Hatzfelder Straße“ zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Das genannte Grundstück ist im Lageplan – Anlage 1 – und der städtische Schmutzwasserkanal im Lageplan – Anlage 2 – gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil der Vereinbarung.

(2) Der Anschluss an den städtischen Schmutzwasserkanal erfolgt nach den Bedingungen der WSW Energie & Wasser AG (WSW), da die WSW aufgrund des Entsorgungsvertrages (verhandelt zu Wuppertal am 6. März 1998, UR-Nr. 299) die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal durchführen. Die Herstellungskosten für den Anschluss tragen die Eigentümer. Die Anschlussarbeiten sind unter Aufsicht der WSW durchzuführen.

(3) Die Stadt Sprockhövel ist verpflichtet, das auf den vorgenannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Schmutzwasser verbleibt bei der Stadt Sprockhövel.

(4) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, das von der Stadt Sprockhövel aufgrund dieses Vertrages eingeleitete Schmutzwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Wupperverband zu übergeben. Übergabepunkt ist bei Schacht 1426.

(5) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu Abs. 1 angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieses Vertrages oder ein neuer Vertrag in jedem Fall erforderlich.

(6) Sollte die Stadt Wuppertal eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist mit der Stadt Sprockhövel Einvernehmen zu erzielen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

## § 2

### Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

(1) Die Stadt Sprockhövel ist nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.

(2) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal ist die Stadt Sprockhövel bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Sprockhövel sowie die Verpflichtung der Stadt Sprockhövel zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

(4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von den in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, der Stadt Sprockhövel eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Sprockhövel entstehen, hat die Stadt Sprockhövel zu ersetzen.

(5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

## § 3

### Entschädigung, Freistellung

(1) Die Stadt Sprockhövel wird die Stadt Wuppertal für die Übernahme des Schmutzwassers der unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke mit einem Ablösebetrag von Euro 3.596,04 entschädigen, der der Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu entrichtenden Kanalanschlussbeitrag entspricht. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig und einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung zu zahlen.

(2) Die Stadt Sprockhövel beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den Wupperverband und der Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Sprockhövel durch den Wupperverband teilt nur die Stadt Sprockhövel dem Wupperverband (und der Stadt Wuppertal zur Kenntnis) mindestens ein Mal im Jahr die Anzahl der an der Kanalisation der Stadt Wuppertal angeschlossenen Einwohner mit.

(3) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach der Abwasserbeseitigungsg Gebühr für das Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz abzüglich Verschmutzerbeitrag für den Wupperverband entspricht.

Die Stadt Sprockhövel teilt der Stadt Wuppertal zu diesem Zweck (beginnend ab 2009) bis zum 31.03.

eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogenen Frischwassermengen der angeschlossenen Grundstücke mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Sprockhövel zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung erfolgt erstmalig zum 01.07.2009 und ist in den darauf folgenden Jahren jeweils zum 01.07. für das ganze Jahr fällig.

(4) Die Stadt Sprockhövel stellt die Stadt Wuppertal und die WSW von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Wuppertal oder die WSW geltend gemacht werden.

#### § 4 Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach in Kraft treten, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung durch die Stadt Wuppertal ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Sprockhövel wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

#### § 5 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

#### § 6 Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam, wenn:

a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,

b) der Ruhrverband seine Zustimmung zur Abgabe bzw. der Wupperverband seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers der eingangs genannten Grundstücke schriftlich erteilt hat,

c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und

d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

#### § 7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des Wupperverbandes oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

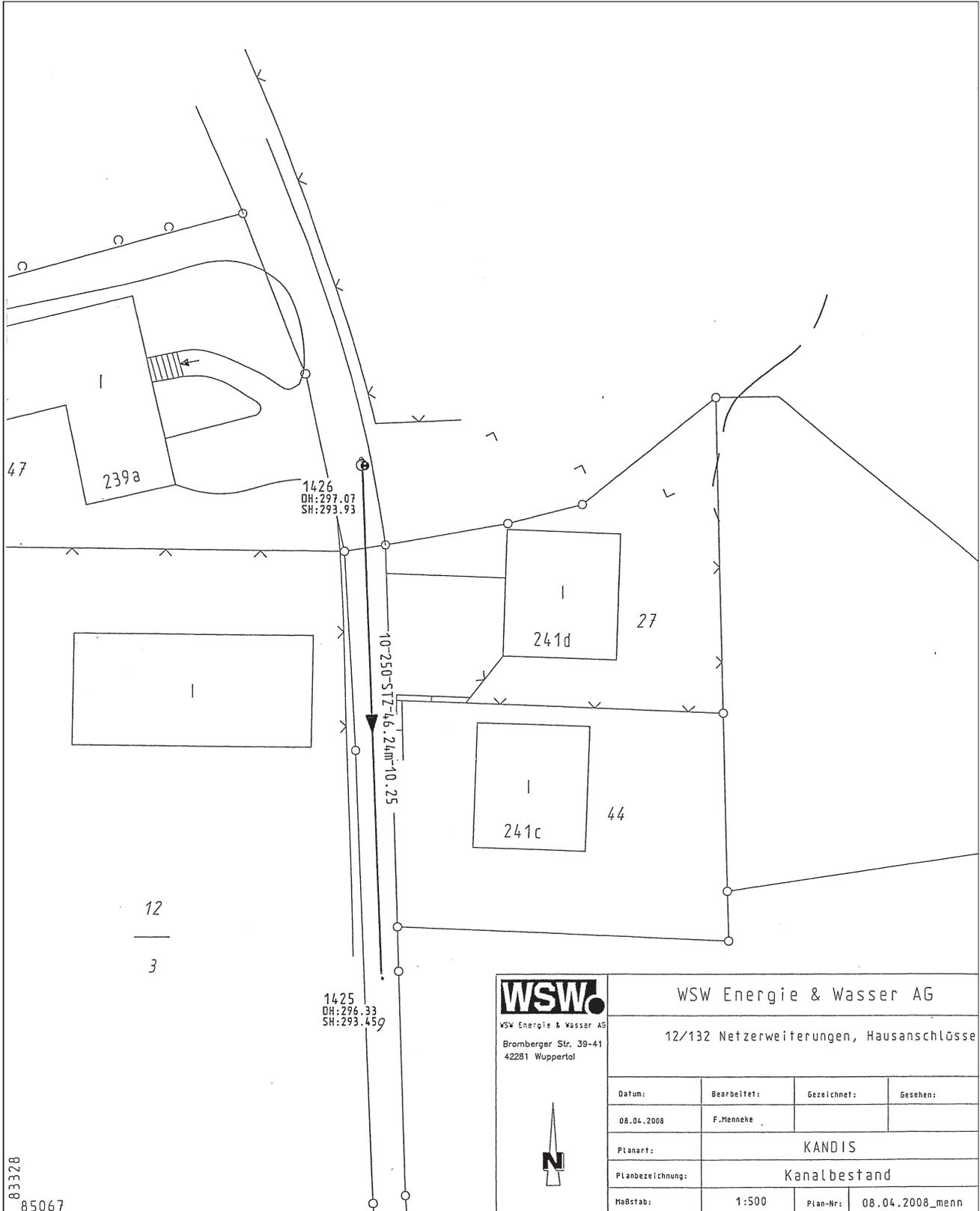
Sprockhövel, den 25.06.2008

i.V.	i. A.
Woldt	Schäfers
Beigeordneter	

Wuppertal, den 29.07.2008

i.V.	i.A.
Bayer	Toennes
Dezernent	stv. Ressortleiter





83328  
85067

**WSW**  
 WSW Energie & Wasser AG  
 Bromberger Str. 39-41  
 42281 Wuppertal

WSW Energie & Wasser AG			
12/132 Netzerweiterungen, Hausanschlüsse			
Datum:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Gesehen:
08.04.2008	F.Henneke		
Planart:	KANDIS		
Planbezeichnung:	Kanalbestand		
Maßstab:	1:500	Plan-Nr.:	08.04.2008_menn

**Genehmigung**

Bezirksregierung  
31.01.01.02/10

Düsseldorf, den 6. Februar 2009

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Wuppertal vom 25.06.2008/29.07.2008 über den Anschluss des Grundstücks Im Wiesental 40 (neben Haus-Nr. 38) an die Kanalisation der Stadt Wuppertal wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 89

**106                    Zurücknahme einer  
                         Vermessungsgenehmigung**  
(Dip.-Ing. Rolf Jäger, Hilden)

Bezirksregierung  
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 20. Januar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Jäger  
Mettmanner Straße 31  
40721 Hilden

am 02.09.2002 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Stefan Barb  
ist erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 94

**107                    Erteilung einer  
                         Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Hubertus Brauer)

Bezirksregierung  
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Februar 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hubertus Brauer  
Am Stadion 3b  
40878 Ratingen

erteile ich hiermit die Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hallmann

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 94

**108                    Erteilung einer  
                         Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz)

Bezirksregierung  
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Februar 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz  
Am Stadion 3b  
40878 Ratingen

erteile ich hiermit die Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Mathias Heimann  
zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 94

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**109                    Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
                         über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
                         ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0248/08/0902.1

Düsseldorf, den 10. Februar 2009

**Antrag der Firma TanQuid GmbH & Co. KG,  
                         Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg  
                         auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
                         Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma TanQuid GmbH & Co. KG, Schifferstraße 210 in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 11. November 2008 für ihre Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Kohlenwasserstoffen) auf ihrem Werksgelände Ölnsel in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Kohlenwasserstoffen) durch

- Lagerung von Dichlorethan (DCE) in den Tanks 10 und 25 einschließlich der Ein- und Auslagerung aus und in Schiffe über vorhandene Steiger/Schiffsanleger (keine TKW-Verladung)
- Anschluss der Tanke 10 und 25 an das bestehende Stickstoffnetz des Tanklagers

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung der Anlage wird die Gesamtagermenge nicht verändert. Es findet lediglich eine Änderung der Eigenschaften der eingelagerten Produkte statt. Der sichere Umgang mit einem chlorierten Kohlenwasserstoff wurde im Antrag dargelegt und durch ein Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Gutachters bestätigt. Die Anregungen des Gutachters wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Änderung der Anlage wird nach außen hin nicht wahrnehmbar sein. Allerdings stellt die Erweiterung der Palette der eingelagerten Stoffe um einen chlorierten Kohlenwasserstoff ein verändertes Gefahrenpotential, insbesondere für den vernünftigerweise nicht ganz auszuschließenden Brandfall dar.

Bei der Prüfung des Vorhabens wurde daher ein besonderes Augenmerk auf die brandschutztechnischen Schutzrichtungen gelegt. Ein Brandschutzsachverständiger der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stadt Duisburg prüfte dabei sowohl die technischen Einrichtungen der Anlage als auch die Maßnahmen zur Bekämpfung eines trotz aller Schutzmaßnahmen vernünftigerweise nicht ganz auszuschließenden Brandes. Alle notwendigen Maßnahmen sowohl zur Vorbeugung als auch zur Bekämpfung eines Brandes sind getroffen.

Die bei der Tankbefüllung bzw. Tankatmung entstehende Abluft wird einer „Thermischen Nachverbrennungsanlage“ zugeführt. Die Einhaltung der dem Regelwerk zur Luftreinhaltung entsprechenden Grenzwerte wird in dieser Genehmigung durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lemke

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 110 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 22. Sitzung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

#### Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 22. Sitzung am

**Montag, 02. März 2009 – 10.00 Uhr –  
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)  
des Dienstgebäudes**

**Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes mit anschließender Einführung und Verpflichtung
2. Bereitsteilung von Haushaltsmitteln
3. RVR Ruhr Grün – Jahresbericht 2008
4. Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH – Wirtschaftsplan 2009
5. Beteiligung der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH an der MedEcon Ruhr GmbH
6. Beteiligung der wmr GmbH an anderen Gesellschaften  
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 06.02.2009
7. Bausteine der Freizeitmetropol Ruhr – Finanzierung  
Ruhr-In-Line (Skaterbahn Kemnader See)
8. Teilnahme am Bieterwettbewerb zur Ausrichtung des 5. Internationalen Solar Cities Congress im Jahr 2012  
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2008
9. Popakademie NRW in der Metropole Ruhr  
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2008
10. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 11. Februar 2009

Horst Schiereck  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung







Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach